

RS Vwgh 1992/10/20 92/08/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1992

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ABGB §861;

ABGB §879;

AIVG 1977 §12 Abs3 lita;

ASVG §11 Abs3 lita;

Beachte

Besprechung in JBl Nr 7/1993, S 470-475

Rechtssatz

Eine Karenzierungsvereinbarung, die den Arbeitnehmer entweder für eine unangemessen lange Zeit an den Arbeitsvertrag bindet, (und ihn damit an der anderweitigen Verwertung seiner Arbeitskraft zum Zwecke des zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittlererwerbs hindert) oder das Wiederaufleben der Arbeitspflicht und Entgeltspflicht von ungewissen, in der Zukunft liegenden Ereignissen oder gar vom Belieben des Arbeitgebers abhängig macht, ist sittenwidrig im Sinne des § 879 ABGB (und damit nichtig).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080047.X11

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>